

# Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD Unterbezirk Traunstein

Der Unterbezirk der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Landkreis Traunstein gibt sich nach § 9 des Organisationsstatutes folgende Satzung:

## I. Name und Allgemeines

§ 1 Die Ortsvereine und Mitglieder der SPD im Landkreis Traunstein bilden den SPD Unterbezirk Traunstein. Er entspricht in seiner Abgrenzung dem Gebiet des Landkreises. Die Gliederung führt den Namen „SPD Landkreis Traunstein“.

§ 2 Jedes Parteimitglied muss einem Ortsverein angehören, der für seine Gemeinde zuständig ist. Die Abgrenzung der Ortsvereinsgebiete nimmt der Unterbezirk vor. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich, Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

## II. Aufgaben

§ 3 Der Unterbezirk hat folgende Aufgaben:

1. Politische und rechtliche Vertretung der SPD für den Bereich des Landkreises Traunstein.
2. Verbreitung der politischen Ideen des demokratischen Sozialismus in Übereinstimmung mit dem Grundsatzprogramm und den Beschlüssen der Partei.
3. Bildungsarbeit unter Beteiligung der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften.
4. Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Projektgruppen auf Unterbezirksebene.
5. Pflege der Beziehungen zu den Medien und zu befreundeten Organisationen.
6. Unterstützung der Aufgaben kommunaler Mandatsträger\*innen und Förderung der Zusammenarbeit mit allen Organisationsgliederungen.
7. Abgabe von politischen Erklärungen zu Ereignissen, Vorgängen und Themen, die den Landkreis betreffen.
8. Kontrolle der Arbeit der SPD Kreistagsfraktion.
9. Beratung von Anträgen, Beschlüssen und Resolutionen, welche sowohl organisatorische als auch politische Themen betreffen und Weiterleitung entsprechender Beschlüsse an die zuständigen Stellen.
10. Wahl der Delegierten zu Parteitagen auf allen höheren Organisationsebenen.
11. Unterstützung der Arbeit der Ortsvereine.

### **III. Gliederung und Organe**

#### **§ 4 Ortsvereine**

1. Jedes Mitglied ist einem Ortsverein zugeordnet.
2. Alle Mitglieder in einem Ort sollen einen Ortsverein bilden.
3. Ein Ortsverein kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Abgrenzung nimmt der geschäftsführende Unterbezirksvorstand vor.
4. Ein Ortsvereinsvorstand muss mindestens aus dem Vorsitz, Stellvertretenden Vorsitz, Kassier\*in und Revisor\*in bestehen.
5. Ein Ortsverein, der mehrere Gemeinden umfasst, kann nach Orga-Statut §8 (7) Ortsdistrikte oder Ortsabteilungen gründen, die eine Untergliederung des Ortsvereins sind. Im SPD Unterbezirk Traunstein, werden diese Gliederungen Ortsgruppen genannt.
  - a) Die Ortsgruppen sind als loser Zusammenschluss der SPD-Mitglieder in einem Ort gedacht, in dem der Ortsverein seinen kommunalpolitischen Schwerpunkt auf einer anderen Gemeinde hat.
  - b) Die Ortsgruppe soll sich primär um kommunalpolitische Herausforderungen in den jeweils betroffenen Orten beschäftigen und hierzu in Abstimmung mit dem Ortsvereinsvorstand ein regelmäßiges Treffen der Mitglieder in dem Ort anbieten, eine politische Betätigung in der SPD auf Ortsebene ermöglichen und in dem Ort als Ansprechpartner für die Öffentlichkeit dienen.
  - c) Das Delegationsrecht verbleibt beim Ortsverein. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein bleiben unabhängig von einer Ortsgruppenzugehörigkeit weiterhin bestehen.
  - d) Die Kassenführung verbleibt weiterhin beim Ortsverein. Ausgaben der Ortsgruppe müssen vom Ortsvereinsvorstand oder - soweit alleine entscheidungsbefugt dem Vorsitzenden oder Kassier des Ortsvereinsvorstandes - genehmigt werden.
  - e) Der Ortsverein kann auf seiner Jahreshauptversammlung einen Ortssprecher benennen, der zugleich Beisitzer im Vorstand sein sollte. Dieser hat die Aufgabe der Koordination der Ortsgruppe und soll das Bindeglied zwischen Ortsverein und Ortsgruppe darstellen.
  - f) Das weitere Verhältnis zwischen Ortsverein und Ortsgruppe regeln die Ortsvereine.

#### **§ 5 Organe des Unterbezirks**

Die Organe des Unterbezirks sind:

1. der Unterbezirksparteitag

2. der geschäftsführende Unterbezirksvorstand

3. der erweiterte Unterbezirksvorstand

Zu 1.: der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus

- a) Den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten, wobei auf je 10 angefangene Mitglieder 1 Delegierter entfällt.
- b) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes. Diese sind bei Wahlen nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht Delegierte sind.
- c) Der Unterbezirksparteitag ist grundsätzlich parteiöffentlich für Mitglieder des Unterbezirks.
- d) Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand beschließt über Zulassung bzw. Einladung der gesamten Öffentlichkeit und der Presse.
- e) Auf Beschluss des geschäftsführenden Unterbezirksvorstandes kann der Unterbezirksparteitag als Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Unterbezirks Traunstein durchgeführt werden.

Zu 2.: Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand besteht aus

Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand besteht aus

- dem/der gewählten 1. Vorsitzenden
- mindestens zwei, maximal drei gleichberechtigte Stellvertreter\*innen
- dem/der Schatzmeister\*in
- dem/der Schriftführer\*in
- einer auf der Konferenz festzulegenden Anzahl von thematischen Beisitzer\*innen bzw. Beauftragten
- mit beratender Stimme der\*die Unterbezirksgeschäftsführer\*in
- mit beratender Stimme der\*die Vorsitzende und den Stellvertretenden Vorsitzenden der SPD Kreistagsfraktion
- mit beratender Stimme der SPD-Landrat, bzw. die gewählten oder Weiteren Stellvertretenden SPD Landräte des Landkreises Traunstein

Zu 3.: Dem erweiterten Unterbezirksvorstand gehören zusätzlich an:

- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
- die Leiter\*innen der Arbeitskreise
- die Leiter\*innen der Projektgruppen.
- die Ortsvereinsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter\*innen
- mit beratender Stimme die SPD-Bürgermeister\*innen im Landkreis
- mit beratender Stimme die SPD-Mitglieder des Kreistages
- mit beratender Stimme die SPD-Mandatsträger\*innen auf Bezirks-, Landes-, und Bundesebene

Die Mitglieder des geschäftsführenden Unterbezirksvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren vom Unterbezirksparteitag gewählt.

Die laufenden Geschäfte des Unterbezirks führt der geschäftsführende Unterbezirksvorstand. Durch Geschäftsordnung regeln der geschäftsführende und erweiterte Unterbezirksvorstand die Arbeitsweise.

#### § 6 Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise/Projektgruppen

- a) Die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen arbeiten entsprechend den Richtlinien der Partei.
- b) Die Arbeitskreise und Projektgruppen werden vom geschäftsführenden Unterbezirksvorstand eingesetzt und deren Leiter\*innen durch diesen bestimmt.

#### § 7 Revisoren

Der Unterbezirksparteitag wählt jeweils für zwei Jahre 2 Revisor\*innen. Diese überprüfen die Kassenführung und berichten den Organen darüber. Die Revisor\*innen gehören dem Vorstand nicht an, haben jedoch Anwesenheitsrecht bei den Vorstandssitzungen.

#### § 8 Schiedskommission

Für den Bereich des Unterbezirks und jeweils für die Dauer von 2 Jahren wählt der Unterbezirksparteitag gemäß § 34 des Organisationsstatutes der SPD eine Schiedskommission. Für deren Arbeit gilt ebenfalls § 34 des o.g. Statutes als Arbeitsgrundlage.

#### § 9 Finanzen

1. Der Unterbezirk unterhält eine eigene Kasse. Die Mittel sind bei einer Bank anzulegen. Der Geschäftsverkehr soll möglich bargeldlos abgewickelt werden.
2. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin führt ein Kassenbuch und weist alle Vorgänge durch Belege nach.
3. Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand beschließt jährlich einen Wirtschaftsplan bis zum 31.3 des jeweiligen Jahres, dessen Entwurf der Schatzmeister vorlegt. Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand bestimmt, bis zu welcher Höhe der/die Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Kassier allein Ausgaben anordnen kann.
4. Der dem Unterbezirk und den Ortsvereinen zustehende Anteil der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Landes- und Bezirkssatzung wird zwischen diesen hälftig aufgeteilt. Die weitere Finanzierung des Unterbezirks erfolgt:
  - a) aus Mandatsträgerabgaben. Hierzu erlässt der geschäftsführende Unterbezirksvorstand eine Finanzordnung für den Unterbezirk.
  - b) aus Spenden. Über die Annahme von Unternehmensspenden entscheidet der geschäftsführende Unterbezirksvorstand.

## § 10 Geschäftsführung

Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand kann eine ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführung bestimmen. Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand nimmt auch alle Rechte und Pflichten als Arbeitgeber wahr.

## § 11 Aufwandsentschädigung

Soweit Mitglieder vom Unterbezirk zu Konferenzen oder Veranstaltungen delegiert werden, übernimmt der Unterbezirk die Reise- und Übernachtungskosten in einem angemessenen Rahmen.

## IV. Wahlen

### § 11 Aufstellung von KandidatInnen zu den Kommunalwahlen

Als Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen (Gemeinde-, Stadträte und Kreistage) können auch SPD-Nichtmitglieder gewählt werden. Dasselbe gilt auch bei Kandidatinnen und Kandidaten die sich für Mandate als Landrät\*innen, Oberbürgermeister\*innen, oder Bürgermeister\*innen bewerben wollen. Die genannten Bewerberinnen und Bewerber müssen von den für die Aufstellung formal zuständigen Vorständen vorgeschlagen werden. Sie können das aktive Wahlrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten.

## V. Geltung und Inkrafttreten

§ 12 Diese Satzung gilt in Verbindung mit dem jeweils gültigen Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Bayern und der Satzung des SPD Bezirks Oberbayern.

**Beschlossen auf der UB-Konferenz am 22.7.2025 in Übersee**